

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

ZPO § 81

Die vom Nebenintervenienten (Streitgehilfen) der beklagten Partei erteilte Prozeßvollmacht umfaßt auch dessen Vertretung als Beklagter, wenn die Klage auf den Streitgehilfen erstreckt wird.

BGH, Urt. v. 5. Oktober 1971 - VI ZR 101/70 - OLG Zweibrücken
LG Frankenthal

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 101/70

URTEIL

Verkündet am
5. Oktober 1971

Kriegl
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Ursula L [REDACTED],
G [REDACTED]-S [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]-

gegen

den Kaufmann Alois M [REDACTED],
B [REDACTED] E [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

für Recht erkannt:

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Tatbestand:

Die Klägerin hat von der Witwe S [REDACTED] (Erstbe-
klagten), der Gemeinde S [REDACTED] (Zweitbeklagten) und
dem Kaufmann Alois M [REDACTED] (Drittbeklagten), der im Jahre



1955 den Grabstein geliefert und errichtet hatte, Schadenersatz verlangt. Sie hatte zunächst nur die Erst- und die Zweitbeklagte verklagt. Der Drittbeklagte war an dem Rechtsstreit als Streitgehilfe der Erstbeklagten beteiligt, der er, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. W[REDACTED] und Dr. A[REDACTED] in F[REDACTED], auf ihre Streitverkündung beigetreten war. Mit Schriftsatz vom 3. Juli 1965 richtete die Klägerin ihre Klage auch gegen den Drittbeklagten, als dessen Prozeßbevollmächtigte sie die Rechtsanwälte Dr. W[REDACTED] und Dr. A[REDACTED] bezeichnete. Diesen wurde der Schriftsatz am 7. Juli 1965 zugestellt. Im Verhandlungstermin vom 7. März 1966 erklärte Rechtsanwalt Dr. A[REDACTED], der für den Drittbeklagten erschienen war, daß er auf förmliche Zustellung des Schriftsatzes vom 3. Juli 1965 und auf Einhaltung sämtlicher Fristen verzichte. Mit Schriftsatz vom 5. April 1966 zeigten die Rechtsanwälte Dr. W[REDACTED] und Dr. A[REDACTED] jedoch unter Hinweis auf ein Schreiben des Verkehrsanwalts des Drittbeklagten an, daß sie im Termin vom 7. März 1966 für den Drittbeklagten ohne Vollmacht aufgetreten seien und der Drittbeklagte sich weigere, die Zustellung der Klageschrift vom 3. Juli 1965 gegen sich gelten zu lassen. Darauf wurde der Schriftsatz vom 3. Juli 1965 dem Drittbeklagten selbst am 13. April 1966 zugestellt, der sich fortan durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten ließ.

Der Drittbeklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Das Landgericht hat die Klage gegen den Drittbeklagten wegen Verjährung abgewiesen. Die Berufung

der Klägerin blieb insoweit ohne Erfolg.

Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge gegen den Drittbeklagten weiter.

Entscheidungsgründe

I. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß die dreijährige Verjährungsfrist (§ 852 Abs. 1 BGB) der angeblichen Ansprüche gegen den Drittbeklagten am 15. November 1965 abgelaufen und die Zustellung der Klage an ihn persönlich vom 13. April 1966 somit verspätet war. Eine Unterbrechung der Verjährung durch die Zustellung der Klageschrift an die Rechtsanwälte Dr. W. [REDACTED] und Dr. A. [REDACTED] in F. [REDACTED] am 7. Juli 1965 (§ 209 Abs. 1 BGB) hat das Berufungsgericht aus folgenden Gründen verneint: Die Zustellung sei nicht wirksam, weil die Rechtsanwälte Dr. W. [REDACTED] und Dr. A. [REDACTED] nicht bevollmächtigt gewesen seien, ihren Mandanten als Beklagten zu vertreten, und weil sie insbesondere auch nicht befugt gewesen seien, die Zustellung für ihn entgegenzunehmen. Daß die ihnen schriftlich erteilte Vollmacht sich auf die zunächst nur in Frage stehende Vertretung des Drittbeklagten als Streitgehilfen der Erstbeklagten beschränkt habe, ergebe sich aus der Vollmachtsurkunde und aus den Bekundungen der Rechtsanwälte Dr. W. [REDACTED] und Dr. A. [REDACTED] als Zeugen.

II. Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Die Zustellung der Klage am 7. Juli 1965 an die Rechtsanwälte Dr. W. [REDACTED] und Dr. A. [REDACTED] als Prozeßbevollmächtigte des damaligen Streitgehilfen war wirksam (§ 176 ZPO).

Der spätere Drittbeklagte wurde, als er aufgrund der Streitverkündung seitens der Erstbeklagten dem Rechtsstreit beitrug, durch die Rechtsanwälte Dr. W. [REDACTED] und Dr. A. [REDACTED] vertreten. Die hierfür erforderliche Prozeßvollmacht war ihnen unter dem 29. Januar 1965 von dem späteren Drittbeklagten "in Sachen I. [REDACTED] gegen S. [REDACTED] u.A. wegen Forderung, hier: Streitverkündung M. [REDACTED]" erteilt worden. Diese Vollmacht erstreckte sich trotz der Bezugnahme auf die Streitverkündung dem Gegner gegenüber, also im Außenverhältnis, auch auf die prozessuale Stellung des Vollmachtgebers als späteren Beklagten.

Die Prozeßvollmacht ist im Anwaltsprozeß - von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen - dem Gegner gegenüber unbeschränkt (§ 83 Abs. 1 ZPO). Die Unbeschränkbarkeit der Vollmacht im Außenverhältnis soll für das Gericht und den Gegner klare prozeßrechtliche Verhältnisse schaffen und die Führung des Rechtsstreits in eine Hand legen. Der Umfang der Prozeßvollmacht wird allerdings durch die Beziehung auf einen bestimmten Rechtsstreit zwischen bestimmten Parteien begrenzt. Gegner, dem gegenüber die Prozeßvollmacht erteilt wurde, war hier aber die Klägerin, da der spätere Drittbeklagte als Streithelfer der Erstbeklagten beitrug. Wenn man für den Inhalt der Prozeßvollmacht weiter verlangt, daß sie den Gegner "festlegt" (Wieczorek, ZPO § 81 Anm. A I b), so ist auch diesem Erfordernis genügt, denn dieser Gegner ist bei der späteren Klageerweiterung auf den Drittbeklagten derselbe geblieben.

Die Prozeßvollmacht ermächtigt nach § 81 ZPO zu allen Prozeßhandlungen, die diesen konkreten, zwischen

den in der Prozeßvollmacht bezeichneten Gegnern schwebenden Rechtsstreit betreffen. Dazu gehört z.B. die Änderung der Parteirolle durch Erhebung einer Widerklage. Die Prozeßvollmacht bleibt aber auch bestehen, wenn der Vollmachtgeber zunächst nur Streitgehilfe war und dann Partei wird (Wieczorek aaO § 81 Anm. A II a), denn Gegner und Streitgegenstand bleiben dieselben.

Demnach war die Zustellung der Klage gegen den Drittbeklagten an die von ihm als Streithelfer bevollmächtigten Rechtsanwälte Dr. W. [REDACTED] und Dr. A. [REDACTED] wirksam. Für Ansprüche aus dem Unfall vom 11. Juli 1962 endete die dreijährige Verjährungsfrist frühestens am 11. Juli 1965. Die Zustellung der Klage am 7. Juli 1965 hat somit die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs unterbrochen.

III. Da das Berufungsgericht die Voraussetzungen einer Haftung des Drittbeklagten bisher nicht festgestellt hat, war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Pehle

Dr. Bode

Nußgens

Sonnabend

Scheffen